

Vorentwurf

BEGRÜNDUNG

**Gemeinsame Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14
der Gemeinde Brekendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde
und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 14**

Für das Gebiet zwischen der A7 und der K52 „Schleswiger Landstraße“

Bearbeitung:

B2K Architekten und Stadtplaner Kühle-Koerner PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-20 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

B2K
Architekten | Stadtplaner

Stand: 02.12.2024

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - **§ 4 (1) BauGB** - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

Teil I: Begründung - Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	5
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	6
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	6
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2004).....	10
5.3	Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)	11
5.4	Flächennutzungsplan	11
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL.....	12
6.1	Potentialflächenanalyse	12
6.2	Standortkonzept der Gemeinde Brekendorf	15
6.3	Standortwahl für B-Plan Nr. 14	17
7.	INHALTE DER PLANUNG – FESTSETZUNGEN	18
7.1	Zulässigkeit von Vorhaben	18
7.2	Art der baulichen Nutzung	19
7.3	Maß der baulichen Nutzung	20
7.3.1	Grundflächenzahl.....	20
7.3.2	Höhe der baulichen Anlage	21
7.4	Überbaubare Grundstücksfläche	22
7.5	Grünflächen	22
7.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	22
7.6.1	Anlage eines Wiesensaumes entlang bestehender Knicks, Feldhecken, Gewässer, Wald und Bäumen, sowie neu zu pflanzender Knicks und Feldhecken	22
7.7	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	23
7.7.1	Erhalt von Bäumen	23

7.7.2	Erhalt der Knicks und Feldhecken.....	23
7.8	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen	23
8.	FLÄCHENAUFSTELLUNG.....	24
9.	INHALTE DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGS	24
10.	ERSCHLIEßUNG	24
11.	EINSPEISUNG DES STROMS	24
12.	BRANDSCHUTZ.....	24
13.	BLENDWIRKUNG	24
14.	BODENSCHUTZ.....	25
15.	ALTLASTEN.....	26
16.	DENKMALSCHUTZ.....	26
17.	KAMPFMITTEL.....	27
18.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	27
19.	ANHANG	29

Teil II: Umweltbericht (Scoping)

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, Schwefelstraße 8, 24118 Kiel

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Brekendorf aus dem Landesentwicklungsplanes 2021	6
Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Brekendorf aus dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum III.....	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (2002) der Gemeinde Brekendorf..	12
Abbildung 4: PV-Standortanalyse der Gemeinde Brekendorf, Stand 2023 (siehe Anhang)..	15
Abbildung 5: Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Brekendorf, Stand 09.05.2023 (siehe Anhang).....	16
Abbildung 6: Vorbelastungen der Landschaft im Gemeindegebiet Brekendorf	17
Abbildung 7: Darstellung des notwendigen Sichtschutzes aus dem Blendgutachten (siehe Anhang)	25
Abbildung 8: Archäologische Interessengebiete gemäß Archäologieatlas SH.....	26

Präambel

Der geplante PV-Park besteht aus zwei Teilflächen. Zum einen den Geltungsbereich von B-Plan Nr. 14 und zum anderen nach § 35 BauGB privilegierte Flächen entlang der Autobahn. Beide Flächen grenzen unmittelbar aneinander und sollen als durchgehender, zusammenhängender PV-Park bebaut werden. Im der nachfolgenden Begründung werden die Begriffe „Geltungsbereich“ und „Vorhabenfläche“ verwendet. Mit „Geltungsbereich“ ist ausschließlich die durch B-Plan Nr. 14 überplante Fläche gemeint, mit „Vorhabenfläche“ ist die Gesamtflächen inkl. der privilegierten Flächen gemeint. Die Vorhabenfläche umfasst die Flurstücke 152/1, 155, 165 und 164 vollständig.

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde möchte in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Im Parallelverfahren wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Fläche des geplanten PV-Parks eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgebaut werden soll. Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne - gesteuert wird, indem in diesen Plänen Vorranggebiete für die Windenergie verbindlich festgelegt werden, liegt es in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

Die Gemeinde Brekendorf möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien zu leisten.

Die Planung sieht vor, im Nordwesten des Gemeindegebietes die Errichtung eines circa 14,6 ha großen Solarpark zu ermöglichen.

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 21.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____.____ öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023

(BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVObI. S. 734) geändert worden ist, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO) vom 05.07.2024 (GVObI. 2024, 504).

3. Stand des Verfahrens

Am 27.07.2023 wurde eine Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am _____. in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom _____. bis _____. durchgeführt.

Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am _____. gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom _____. bis _____. Es wurden ein Hinweise vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom _____. bis zum _____. durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____. geprüft.

Die Gemeinde beschloss am _____. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Brekendorf, liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Gemeindegebiet liegt östlich an der A7. Die Gemeinde gehört zum Amt Hüttener Berge. In der Gemeinde leben ungefähr 1.039 Menschen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes. Die Entfernung zum Hauptort (südlich gelegen) beträgt ca. 1,5 km. Die Flächen des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um vier Ackerflächen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 14,6 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Brekendorf die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum.
- Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb eines großflächigen „Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung“, der sich von Heide bis nach Kappeln erstreckt.
- Die Gemeinde liegt auf der Landesentwicklungsachse.



Abbildung 1: Ausschnitt für die Gemeinde Brekendorf aus dem Landesentwicklungsplanes 2021

Im Landesentwicklungsplan werden zudem Aussagen zur Energiewende, zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getroffen. Danach soll bis spätestens zur Mitte

des Jahrhunderts, d.h. in ca. 30 Jahren, der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Energieträgern vollzogen sein. Diese Zielsetzung erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den erneuerbaren Energien zählen Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie. Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen der Versorgungssicherheit dienen (vgl. LEP, Kap. 4.5 Energieversorgung, S. 225ff).

Für die Energieversorgung (Kap. 4.5, S. 225ff) lassen sich die Grundsätze (G) bezüglich der Energieerzeugung durch Photovoltaikanlagen wie folgt zusammenfassen:

- Mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet werden. (1 G, Satz 1)
- Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamtraum soll eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie wirtschaftliche Energieversorgung sichergestellt werden. (1 G, Satz 7)
- Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen. (3 G, Satz 1)

Für die Solarenergie (Kap. 4.5.2, S. 239ff) bestehen die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- Die Potentiale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden (...) und auf Freiflächen genutzt werden (1 G).
- Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen (2 G, Satz 1).
- Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:
 - bereits versiegelte Flächen,
 - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
 - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
 - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen (2 G, Satz 2).
- Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden (3 G, Satz 1).
- Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (3 G, Sätze 2 bis 5).
- Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (raumbedeutsam = Freiflächenanlage größer als 4 ha) dürfen nicht
 - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und in Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.)
errichtet werden (= Ziel der Raumordnung).

- Ergänzung: Die am 17.12.2021 in Kraft getretene Fortschreibung des LEP 2021 konnte aber § 2 EEG (Inkrafttreten Juli 2022) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Inkrafttreten 01.01.2023) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, 4.5.2 (3) Z LEP 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung § 2 EEG das ihm bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen. Dies gilt nur für privilegierte Flächen nach § 35 BauGB.
- Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4 G).
- Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen (5 G).
 - Ergänzung: Die Landesregierung hat am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Landesplanungsbehörde hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Entscheidung darüber erfolgt zum Zeitpunkt der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG.

Bewertung

Der Landesentwicklungsplan benennt zum einen die Ziele und Grundsätze für die zukünftige Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und zum anderen die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2).

Bei der Ausweisung von Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig vorbelastete Flächen herangezogen werden:

- versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
- sonstige vorbelastete Flächen

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der

raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der unbelasteten Landschaft zwar auf der einen Seite ermöglicht, auf der anderen Seite wird aber herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

Die Energiewende, die in Deutschland sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene vorangetrieben wird, erfordert den massiven und zügigen Ausbau der erneuerbare Energien, womit vorrangig die Energiegewinnung durch Wind und Sonne gemeint ist. Während das Land Schleswig-Holstein durch die Aufstellung der Regionalpläne die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie steuerte, wodurch die landesweite Flächenkapazität für die Windenergienutzung festgelegt wurde, haben die Gemeinden bei der Sonnenenergienutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Recht, durch die Aufstellung von Bauleitplänen deren Errichtung in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 01.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit 2 Hauptgleisen beidseitig jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.

Mit der Änderung des BauGBs zum 03.07.2023 sind auch Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEGs bis zu einer Größe von 2,5 ha als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung stehen und je Betriebsstätte nur eine Anlage betrieben wird.

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt die Belastung der Landschaft aus, da sich die PV-Parks über das gesamte Bundesland verteilen werden und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den PV-Parks in Anspruch genommen wird.

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Es gibt viele Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen wollen. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. In dem Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird den Gemeinden aufgezeigt, wie sie methodisch vorzugehen haben, um fachlich geeignete Standorte in ihrem Gemeindegebiet ausfindig zu machen. Die fachlich

geeigneten Standorte dürfen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2004)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Der Geltungsbereich liegt wie der Großteil des Gemeindegebiet in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.
- Der Geltungsbereich liegt zum Teil im Bauschutzbereich des Fliegerhosts Schleswig-Jagel

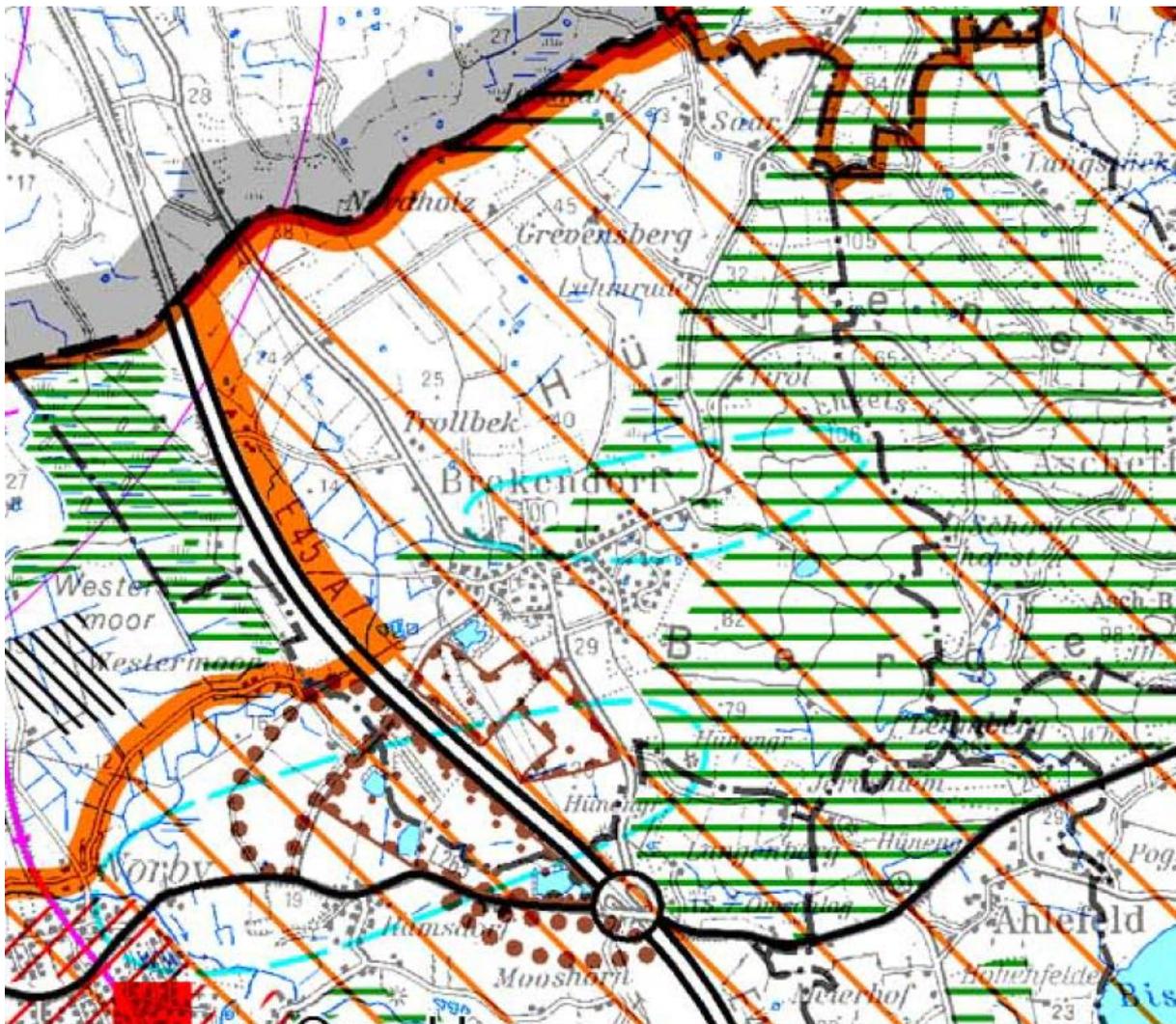


Abbildung 2: Ausschnitt für die Gemeinde Brekendorf aus dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum III

Der Regionalplan ist stark veraltet. Im Textteil finden sich keine Aussagen zum Thema Solarenergie. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) enthält die gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Solarenergie. Der Regionalplan wird zur Zeit neu aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird voraussichtlich einige Jahre dauern. Es ist fraglich, ob der neue Regionalplan vor Abschluss des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 wirksam werden wird. Für das Plangebiet aber keine wesentliche Veränderung im Entwurf des neuen Regionalplans im Vergleich zum derzeit wirksamen Regionalplan vorgenommen.

5.3 Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass)

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt eine Handreichung dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. In dem Erlass ist zudem festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind.

Der Solarerlass ist am 02.10.2024 wirksam geworden und ist bis zum 01.10.2027 gültig.

5.4 Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, der im Jahr 2002 wirksam geworden ist, ist das Plangebiet weitestgehend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein sehr kleiner Teil des Geltungsbereichs wird als „sonstiges Feuchtgrünland“ dargestellt. In den landwirtschaftlichen Flächen ist ein geschütztes Biotop enthalten.

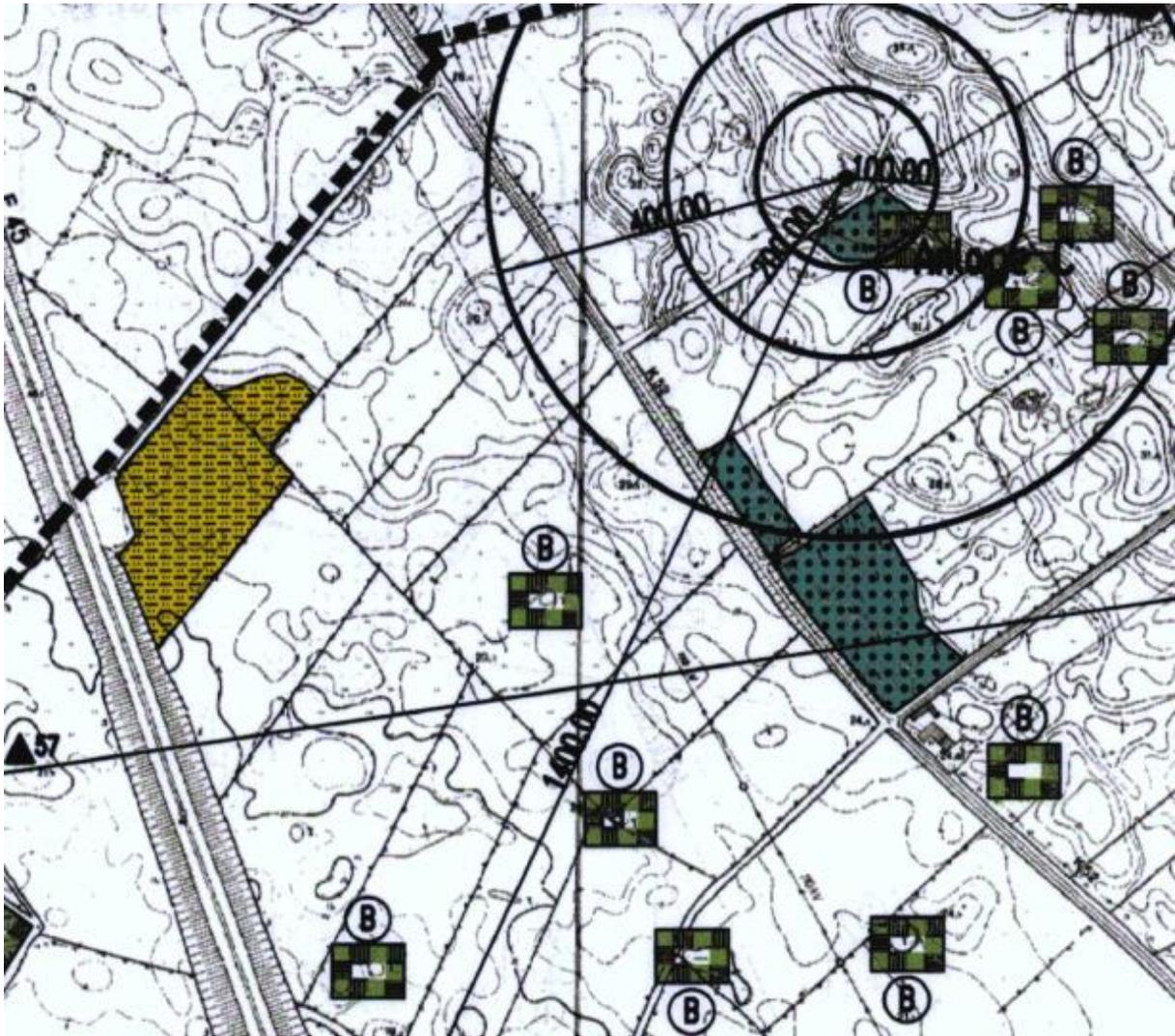


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (2002) der Gemeinde Brekendorf

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Fläche für die Landwirtschaft ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen.

Die Gemeinde stellt im Parallelverfahren die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. In der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Aus dieser Darstellung lässt sich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entwickeln. Ein solches Sondergebiet soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 festgesetzt werden.

6. Begründung der Standortwahl

6.1 Potentialflächenanalyse

Hinweis: Die Potenzialflächenanalyse und das gemeindliche Standortkonzept wurden auf Grundlage des Solarerlasses vom 07.02.2022 erstellt und nicht auf den neuen Solarerlass vom 02.10.2024 aktualisiert.

Der Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solarerlass) gibt die Vorgehensweise vor, wie die Flächen zu ermitteln sind, die für die Errichtung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. In einem ersten Schritt sind für das Gemeindegebiet Potentialflächen zu ermitteln.

Die Potentialflächen werden nach dem Ausschlussprinzip ermittelt, d.h., dass zunächst die Flächen ermittelt werden, die nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Der Solarerlass gibt vor, welche Flächen aus fachrechtlicher Sicht eine Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien) haben. Zu den Flächen, die Ausschlusskriterien unterliegen, zählen zum Beispiel Flächen, die in einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen, oder Flächen, die von gesetzlich geschützten Biotopen oder Wald eingenommen werden.

Während Flächen, die eine Ausschlusswirkung haben, nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, gibt es Flächen, die nicht ohne weiteres für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können, sondern für die ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis besteht. Gemäß dem Solarerlass können auf diesen Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, wenn die Prüfung bzw. die Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass der öffentliche Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien stärker zu gewichten ist als die im Solarerlass aufgeführten Belange, die aufgrund ihrer besonderen Gewichtung immer einem einzelfallbezogenen Abwägungs- und Prüferfordernis (Kriterien der Einzelfallprüfung) unterliegen. Es muss demnach geprüft werden, ob sich im konkreten Fall der Belang Ausbau der regenerativen Energien in der Abwägung gegen die jeweils entgegenstehenden Belange durchsetzen kann. Die Gemeinde hat diese Abwägung vorzunehmen. Da das Abwägungsergebnis ergebnisoffen ist und somit am Anfang nicht absehbar ist, ob sich der Belang Ausbau der erneuerbaren Energien durchsetzen wird, sind die Flächen, für die ein Abwägungs- und Prüferfordernis besteht, als bedingt geeignet zu bewerten.

Gemäß dem Ausschlussprinzip stehen die Flächen, für die weder Ausschluss- noch Einzelfallkriterien bestehen, aus fachlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Flächen sind als geeignet zu bewerten. Sie werden in der graphischen Darstellung der Potentialflächenanalyse in der Regel als weiße Flächen (sog. Weißflächen) angezeigt.

Von den geeigneten Flächen sind diejenigen bevorzugt zu nutzen, die eine Vorbelastung aufweisen. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in einem großen Umfang Flächen benötigt, wobei hierfür in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Frage kommen. Da die Ressource Fläche endlich ist und da es für Flächen unterschiedliche Nutzungsoptionen gibt, die in Konkurrenz zueinander stehen (z.B. Anbau von Nahrungspflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen), ist es ratsam im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächen, wenn vorbelastete Flächen genutzt werden. Gemäß dem Solarerlass sollte vorrangig für die folgenden Flächen geprüft werden, ob sie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,

- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, die jeweils im Außenbereich liegen und für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, sind selten. Gemeinden, in denen es derartige Flächen gibt, bilden die Ausnahme.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege, die über zwei Hauptgleise verfügen und eine überregionale Bedeutung haben, stellen in Schleswig-Holstein die wichtigsten Verkehrsadern dar. Während entlang der Bundesautobahnen (z.B. an der A7) bereits in einem beträchtlichen Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden, ist dies entlang der überregionalen Schienenwege in einem deutlich geringeren Umfang der Fall. Entlang der Bundesstraßen sind hingegen bisher kaum Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden.

Ferner gibt es Flächen, die aufgrund vorhandener oder geplanter Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen und deshalb als vorbelastet bewertet werden. Zu den Infrastrukturen, die das Freiraumpotential einschränken, zählen zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen oder Windparks.

Die Potentialflächenanalyse, die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Brekendorf durchgeführt wurde, führte zu den folgenden Ergebnissen:

Durch das Gemeindegebiet von Brekendorf verlaufen die Autobahn A7 sowie drei Hochspannungsfreileitungen. Somit liegen nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 Abs. 3) mehrere Vorbelastungen vor. Des Weiteren gibt es im Süden des Gemeindegebiets größere Kiesabbauflächen, die als Konversionsflächen in Frage kommen. Eine ausgekieste Fläche ist bereits mit FPVA bebaut (B-Plan Nr. 6).

Gemäß der Potenzialflächenanalyse, welche dem Standortkonzept zu Grunde liegt, verfügt die Gemeinde Brekendorf über wenige Weißflächen. Jedoch gibt es im Gemeindegebiet viele Flächen, die Kriterien der Einzelfallprüfung unterliegen. Insbesondere zwischen der A7, der Ortslage und dem „Landschaftsschutzgebiet Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ liegen große Flächen, bei denen nur die Lage im „Naturpark Hüttener Berge“ als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen ist.

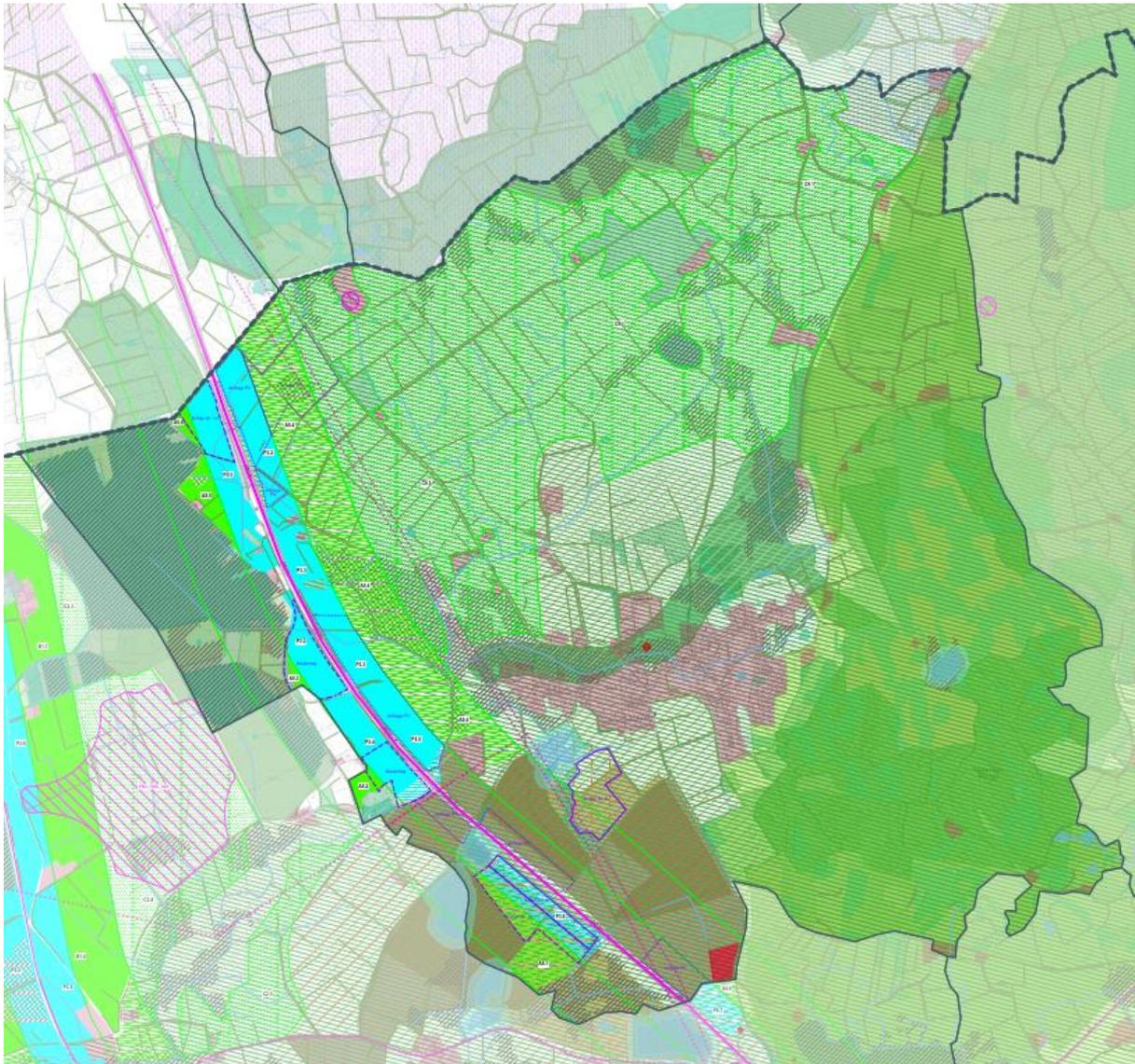


Abbildung 4: PV-Standortanalyse der Gemeinde Brekendorf, Stand 2023 (siehe Anhang)

6.2 Standortkonzept der Gemeinde Brekendorf

Das gemeindliche PV-Standortkonzept (siehe Anhang) sieht vor rund 155 ha für die Errichtung von FPVA zur Verfügung zu stellen, dies entspricht 7,6% des Gemeindegebiets. Die Standorte sollen entlang der Autobahn A7 konzentriert werden, da diese Flächen sowohl vorbelastete als auch nach EEG förderfähig sind. Die östlichen Abgrenzungen der Flächenkulisse folgen nicht einfach dem 500m-EEG-Korridor, sondern wurden an vorhandene topografische Merkmale wie der Kreisstraße K52 oder dem Gewässer G10 angepasst. Bei der Ausweisung der Flächen wurden großzügige Landschaftsfenster berücksichtigt. Das Standortkonzept wurde am 29.11.2022 von der Gemeindevertretung beschlossen.

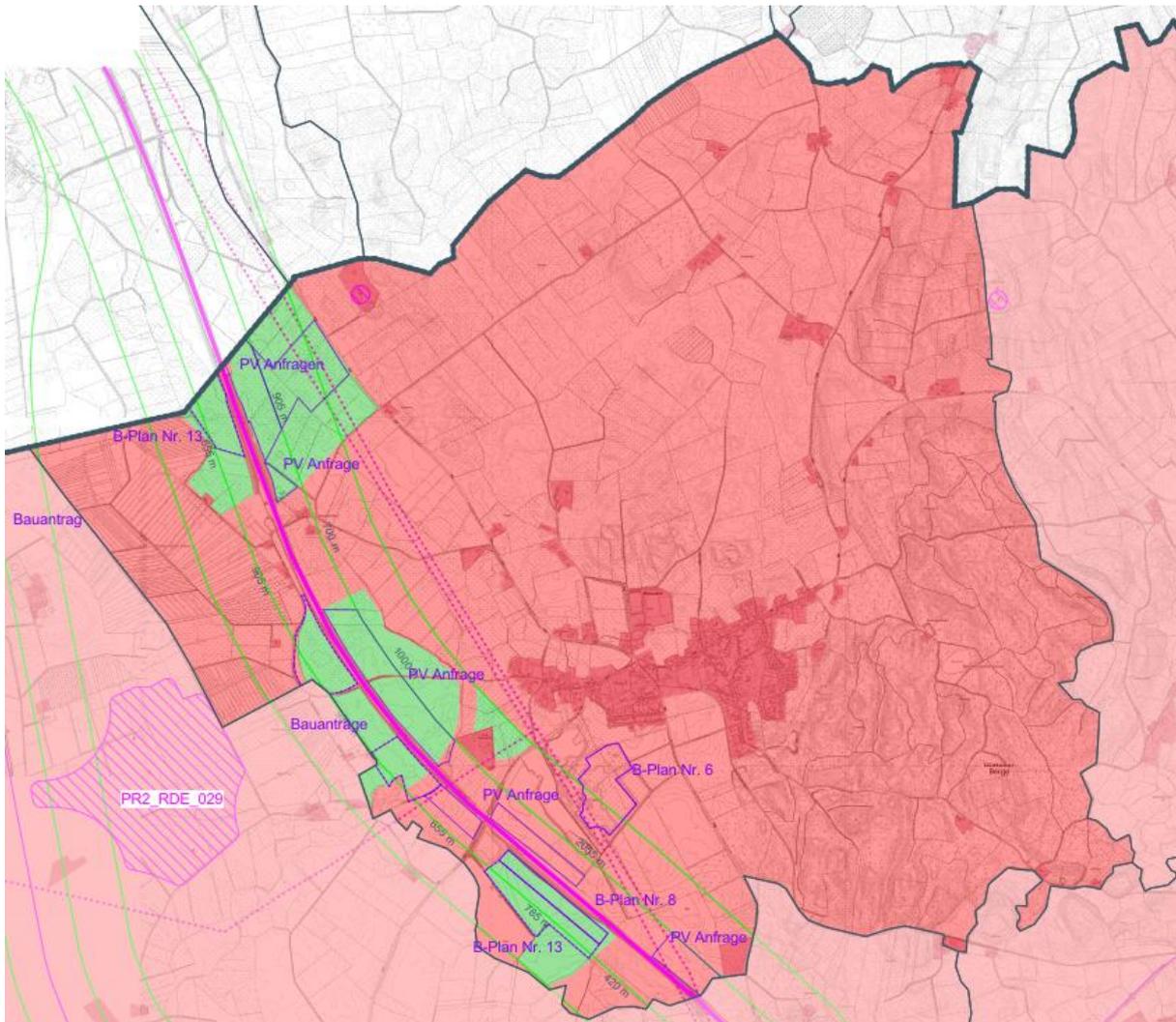


Abbildung 5: Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Brekendorf, Stand 09.05.2023 (siehe Anhang)

Fazit

Deutschland hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 den Energiebedarf mit erneuerbaren Energien zu decken. Bis 2030 sollen bereits 80% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um das Ziel zu erreichen, sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Diese Investitionen werden größtenteils von der privaten Wirtschaft getragen, indem Betreiberfirmen Wind- und Solarparks errichten, durch die der benötigte Strom produziert wird. Die Gemeinde kann durch die Aufstellung ihres Standortkonzeptes und die Bereitschaft, Bebauungspläne aufzustellen, die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig vorbelastete Landschaftsbereiche genutzt werden (vgl. LEP, Kap. 4.5.2 Solarenergie, 2 G). Für die Gemeinde Brekendorf ist festzustellen, dass das Gemeindegebiet durch eine Autobahn und mehrere Hochspannungsfreileitung vorbelastet ist. Da die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet leisten möchte, sollen Standorte für PV-Parks entlang der Vorbelastung entstehen. Der Landesentwicklungsplan eröffnet diese Möglichkeit.

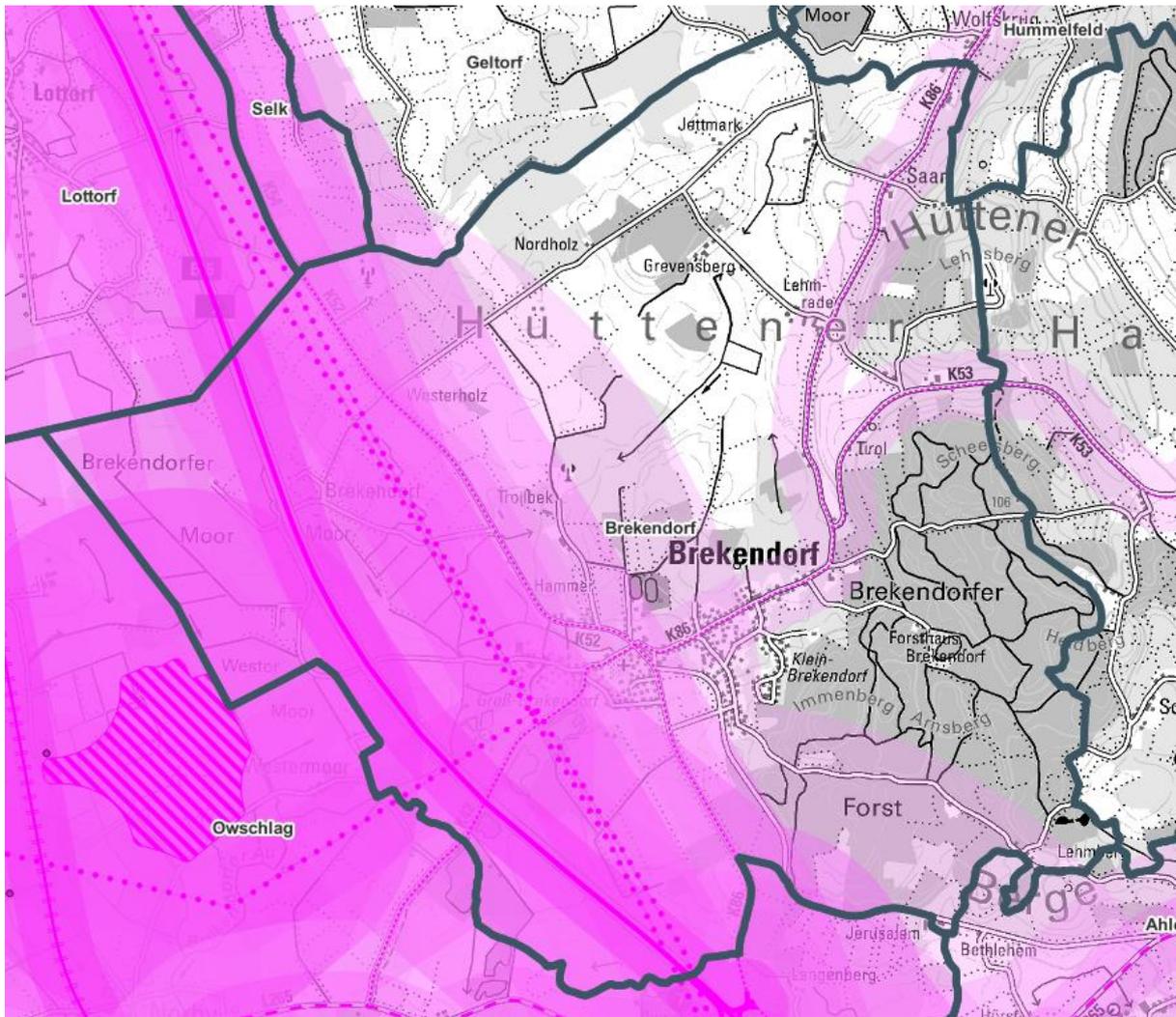


Abbildung 6: Vorbelastungen der Landschaft im Gemeindegebiet Brekendorf

Die Gemeinde Brekendorf hat in dem Standortkonzept die Flächen festgelegt, auf denen sie die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen möchte. Für diese Flächen gibt es Anfragen von Vorhabenträgern.

6.3 Standortwahl für B-Plan Nr. 14

Der Geltungsbereich liegt östlich der Autobahn A7 und beidseitig von zwei Hochspannungsfreileitungen. Die Fläche weist somit eine starke Vorbelastung der Landschaft im Sinne des LEP Kapitel 4.5.2 2G (Seite 239) auf. Für die Flächen im Abstand von 200 m zur Autobahn besteht Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach § 35 BauGB (1) Nr. 8b, für diese Flächen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes somit nicht erforderlich. Die östliche Abgrenzung des Geltungsbereichs folgt der Kreisstraße K52 als vorhandenes topografisches Merkmal, welches einen sinnvollen Abschluss der Vorhabensfläche bildet.

Das Plangebiet sind fast vollständig durch bestehende Knicks oder andere Gehölzstrukturen eingegrünt. In Bereichen wo noch keine Eingrünung vorhanden ist wird diese ergänzt. Alle Knicks oder andere Gehölzstrukturen und Biotope werden erhalten.

Bewertung der Kriterien der Einzelfallprüfung aus der Potenzialflächenanalyse:

Die Vorhabenfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge zwischen der Autobahn A7 und der Kreisstraße K52. Zudem wird die Vorhabenfläche von zwei Hochspannungsfreileitungen gequert. Dadurch ist das Landschaftsbild stark vorbelastet. Flächen entlang von Autobahnen und Hochspannungsfreileitungen sind gemäß LEP vorrangig für die Errichtung von PV-Parks zu nutzen. Zudem bildet die A7 die Grenze des Naturparks. Die Vorhabenfläche liegt demnach am äußersten Rand des Naturparks, abseits von jeglichen ausgewiesenen Wanderwegen. Insofern wird die Inanspruchnahme der Flächen im Naturpark Hüttener Berge als vertretbar angesehen.

Teile der Vorhabenfläche sind Flächen der Moorkulisse. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und weisen keinen hohen ökologischen Wert auf (siehe Biotopkartierung). Unter Berücksichtigung der Vorgabe der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) (siehe Kapitel Bodenschutz) wird die Inanspruchnahme der Flächen der Moorkulisse als vertretbar angesehen.

7. Inhalte der Planung – Festsetzungen

Vorbemerkungen zum Vorentwurf

Es wird ein Vorentwurf vorgelegt. Dem Vorentwurf liegt ein erster Entwurf des Vorhabenplanes bei. Im Vorentwurf werden erste Aussagen zu den Festsetzungen getroffen.

Der Vorentwurf dient dazu, sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Ziele der Planung zu informieren.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich fachlich zu der Planungsabsicht der Gemeinde zu äußern und der Gemeinde die fachlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie verfügen und die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 von Bedeutung sind.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich aller Festsetzungen wird auf der Ebene des Entwurfs erfolgen. Eine vollständige Ausarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes wird Bestandteil des Entwurfs sein.

Der Entwurf wird die Grundlage für die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bilden.

7.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegte Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden für dieses Vorhaben einen Durchführungsvertrag abschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Es wird nach § 11 BauNVO ein 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' (SOPV) festgesetzt.

Innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen' sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen sowie dazu notwendige (Wechselrichter, Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Löschwasserkissen o.ä., Einfriedungen etc.), Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll ca. 14 ha (= Nettofläche, d.h. ohne naturschutzfachliche Maßnahmenflächen) betragen.

Gemäß § 11 BauNVO sind 'Sonstige Sondergebiete' für solche Nutzungen festzusetzen, die sich wesentlich von den Nutzungen unterscheiden, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO zulässig sind.

Bei einem Solarpark handelt es sich um eine Nutzung, die nicht in ein Siedlungsgebiet integriert bzw. an ein Siedlungsgebiet angegliedert werden kann. Es handelt sich um eine Nutzung, die nur im Außenbereich erfolgen kann. Die Wahl des Standortes richtet sich hierbei nicht allein nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Im Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' sind die Kriterien genannt, die bei der Standortsuche zu beachten sind. Die Festsetzung eines 'Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' entspricht den Kriterien des Solarerlasses sowie übergeordneten Grundsätzen der Raumordnung, den Ausbau regenerativer Energien auf kommunaler Ebene voranzutreiben.

Die Fläche des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' ist mit Ausnahme der versiegelten Grundflächen von baulichen Anlagen und der befestigten Erschließungswege durch Selbstaussaat zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd: Die Flächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung: Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Leitungen ist zulässig.

Begründung:

Durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung im Vergleich zur bisherigen Nutzung als Ackerfläche, wodurch naturschutzfachliche wie klimaschutzfachliche Belange berücksichtigt werden und die Flächeneffizienz im Zuge des Planvorhabens weiter gesteigert wird. Die Festsetzungen bezüglich Mahd, Beweidung, Düngung und das Befahren der Fläche während der Bauphase stellen sicher, dass die Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes ökologischen Anforderungen genügt und damit dem Anspruch der naturschutzfachlichen Aufwertung, der durch die Entwicklung zu Extensivgrünland verfolgt wird, gerecht wird.

Ausgenommen von der extensiven Bewirtschaftung sind Flächen, die versiegelt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Trafo- und Übergabestationen. Die Erschließungswege werden mit Schotter befestigt.

Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' (SOPV) zulässig.

Begründung:

Die Nutzung als Solarpark wird über einen Pachtvertrag, der zwischen dem Flächeneigentümer und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, geregelt. Die Laufzeit des Pachtvertrages darf gemäß der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maximal 30 Jahre betragen. Erst nach Ablauf des Pachtvertrages wird sich zeigen, ob ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wird. Sollte kein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden, sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar sein. Dies schließt eine ackerbauliche Nutzung ein.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

7.3.1 Grundflächenzahl

Für alle Bauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung i.S.d. § 19 (5) BauNVO ist nicht zulässig.

Begründung:

Über die Grundflächenzahl wird die bauliche Dichte innerhalb des Solarparks gesteuert. Es wird das Ziel verfolgt, eine möglichst hohe Energiegewinnung zu erreichen. Die Grundflächenzahl umfasst die Grundflächen aller baulichen Anlagen einschließlich der Flächen, die durch die PV-Module überdeckt werden. Eine GRZ von 0,8 ist gemäß § 19 (4) BauNVO das Höchstmaß der baulichen Nutzung. Eine mögliche Überschreitung i.S.d. § 19 (5) BauNVO wird ausgeschlossen um das Versickern von Niederschlagswasser und die Entwicklung von Grünland im PV-Park zu ermöglichen.

7.3.2 Höhe der baulichen Anlage

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule einschließlich der Modultische von 4,00 m (MHmax) zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm (MHmin) betragen.

Begründung:

Es wird eine gängige Höhe für die Photovoltaikmodule einschließlich der Modultische festgesetzt. Es wird eine Maximalhöhe von 4,00 m festgesetzt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Blickbeziehungen der Menschen, die sich im Umfeld des Solarparks aufhalten, auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Dadurch, dass zusätzlich festgesetzt wird, dass der Solarpark mit einer umlaufenden Feldhecke eingegrünt wird und diese Feldhecke im Laufe der Jahre eine Höhe von ca. 6,00 m erreichen wird, ist eine landschaftsgerechte Einbindung des Solarparks sichergestellt.

Es muss ein Mindestabstand von 80 cm zur Geländeoberfläche eingehalten werden, damit unter den Modulen eine artgerechte Beweidung mit Schafen möglich ist.

Es ist eine maximale Höhe für sonstige bauliche Anlagen von 6,00 m (GHmax) zulässig. Sonstige bauliche Anlagen in diesem Sinne sind Übergabestationen, Trafostationen, Energiespeicher und andere für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendige Nebenanlagen. Die maximal zulässige Höhe für die sonstigen baulichen Anlagen darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Antennen oder vergleichbare Geräte oder Vorrichtungen um maximal 1,00 m überschritten werden.

Begründung:

Es wird für technisch notwendige Nebenanlagen, Geräte und Vorrichtungen eine abweichende Höhenbeschränkung festgesetzt. Die Nebenanlagen, Geräte und Vorrichtungen nehmen im Solarpark hinsichtlich der Grundfläche eine untergeordnete Bedeutung ein. Sie haben daher nur eine geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Blickbeziehungen.

Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Zäune (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Beschilderung oder vergleichbare Geräte oder Vorrichtungen um maximal 1,50 m überschritten werden. Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen.

Begründung:

Solarparks sind technische Anlagen, die einer Einzäunung bedürfen. Die Einzäunung dient zum einen dem Schutz der Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Stromschlag) und zum anderen dem Schutz der technischen Anlagen vor Diebstahl und Vandalismus.

Durch den vorgeschriebenen Abstand von 20 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante soll erreicht werden, dass Amphibien, Reptilien und viele Säugetierarten (z.B.

Hase, Igel) den Solarpark als Teil ihres Reviers, vorwiegend als Nahrungshabitat, nutzen können.

7.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' werden durch Baugrenzen bestimmt. Die PV-Module und die sonstigen technischen Anlagen wie Trafostationen, Übergabestationen und Stromspeicher dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Begründung:

Es werden großflächige Baufenster (Baugrenzen) festgesetzt, um eine große Flexibilität hinsichtlich der Anordnung der PV-Module und der technischen Anlagen sowie hinsichtlich der Ausnutzung der Bauflächen im Rahmen der zulässigen Grundflächenzahl zu ermöglichen.

7.5 Grünflächen

Auf den Grünflächen ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.

Begründung:

Bei den anderen Grünflächen handelt es sich um einen Gewässerunterhaltungstreifen entlang eines verrohrten Verbandsgewässers.

7.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.6.1 Anlage eines Wiesensaumes entlang bestehender Knicks, Feldhecken, Gewässer, Wald und Bäumen, sowie neu zu pflanzender Knicks und Feldhecken

Die Maßnahmenflächen sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

Bei Mahd:

Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.

Bei Beweidung:

Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen.

Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Begründung:

Bei den Flächen handelt es sich um Schutzabstände für Wald, Knicks und andere Biotope. Durch Anlegen von extensiv bewirtschafteten Wiesensäumen soll der ökologische Wert der Biotope gesteigert werden.

7.7 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

7.7.1 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Äste (Totholz) sind zu beseitigen, sofern es aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen oder zum Schutz der Standsicherheit der Bäume erforderlich ist. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, Ausgabe 2023) aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen.

Begründung:

Der Erhalt der Bäume entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 15 Abs. 1 BNatSchG ist bestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind.

7.7.2 Erhalt der Knicks und Feldhecken

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Begründung:

Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz. Die Knickpflege (auf den Stock setzen) dient dazu, die für einen Knick typische Biotopstruktur und damit die ökologischen Funktionen langfristig zu erhalten.

7.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

Entlang der nordwestlichen und Teilen der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze ist die Zaunanlage mit Sichtschutzelementen in einer Höhe von 0,5 m über der Geländeoberkante bis 3,00 m über der Geländeoberkante auszustatten.

Begründung:

Der Sichtschutz dient dazu, die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße K52 in Fahrtrichtung Norden sicherzustellen (siehe Blendgutachten).

8. Flächenaufstellung

Fläche (gerundet)	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	12,5 ha
Maßnahmenflächen	1,8 ha
Anpflanzflächen	0,1 ha
Sonstige Flächen	0,4 ha
Knicks (HWy, HWx), Bestand im Geltungsbereich	1.090 m
Feldhecken (HFx), Bestand im Geltungsbereich	110 m
Knicks ohne Gehölz (HWO), Bestand im Geltungsbereich	350 m
Knicks (HWy, HWx), Bestand auß. des Geltungsbereichs	160 m
Knicks, künftig fortfallend	10 m
Knicks, neu anzulegen	290 m
Geltungsbereich	14,6 ha

9. Inhalte des Durchführungsvertrags

Zwischen der Gemeinde Brekendorf und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag befindet sich noch in Bearbeitung. Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsvertrages ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (Modul-Layout).

Der Durchführungsvertrag wird zudem Regelungen zu den folgenden Sachverhalten enthalten:

- Umsetzung und Sicherung der in der Planzeichnung dargestellten und im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen;
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen;
- Rückbauverpflichtung nach Beendigung des Betriebs des Solarparks;

10. Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K52.

11. Einspeisung des Stroms

Der Einspeisepunkt wird erst nach Satzungsbeschluss durch den zuständigen Netzbetreiber zugewiesen.

12. Brandschutz

Es liegt noch kein Brandschutzkonzept vor, dies wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erstellt werden.

13. Blendwirkung

Für die Vorhabenfläche wurde ein Blendgutachten erstellt (siehe Anhang). Dies kommt zu dem Ergebnis, das der Verkehr auf der A7 nicht beeinträchtigt wird. Auf der K52 in Fahrtrichtung Nordwesten könnte es zu Blendwirkungen kommen, daher ist entlang der

gesamten nordöstlichen sowie 170 m der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze ein 3m hoher Zaun mit Sichtschutzelementen errichtet werden.

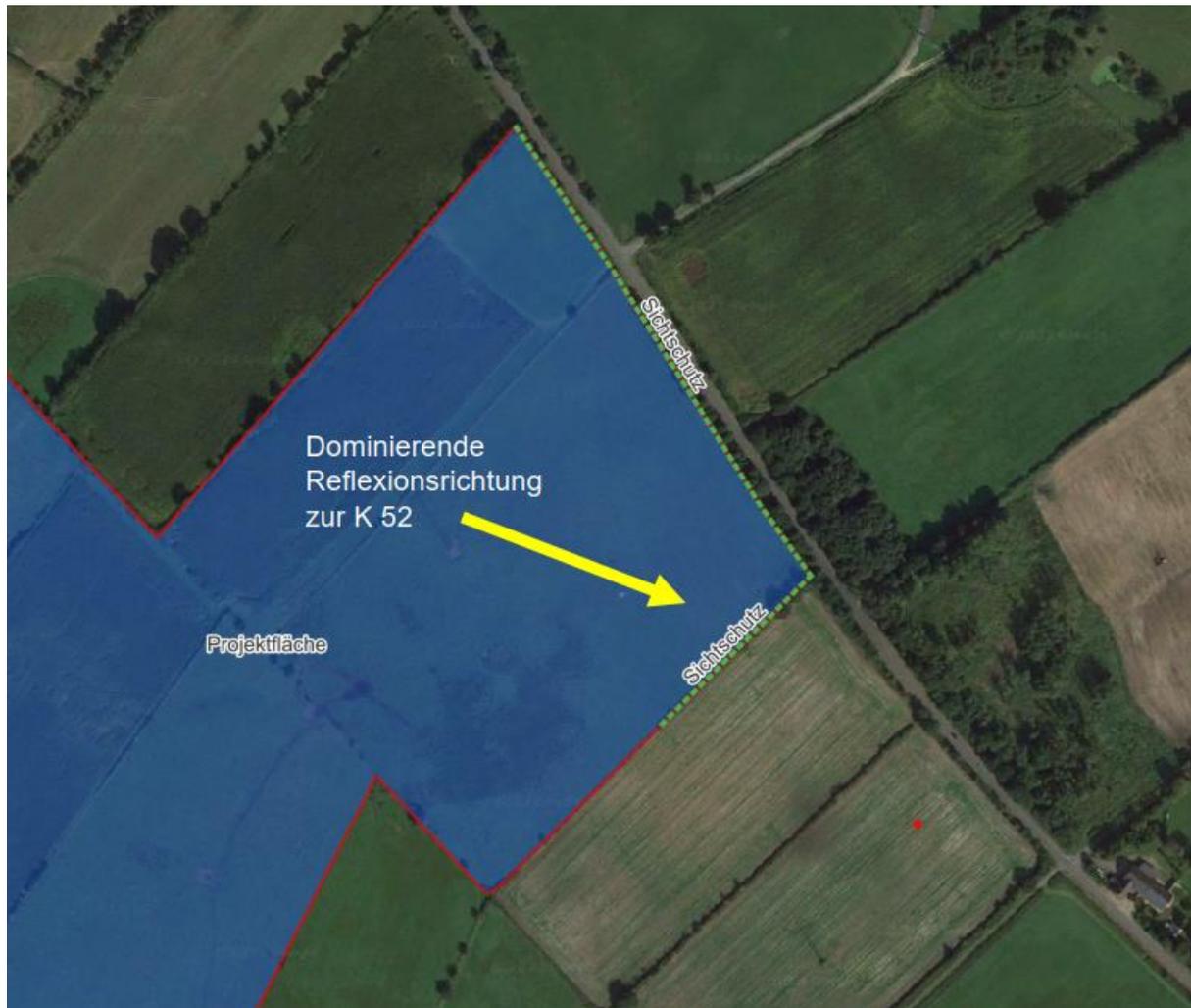


Abbildung 7: Darstellung des notwendigen Sichtschutzes aus dem Blendgutachten (siehe Anhang)

14. Bodenschutz

Vor den Erdbaumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erforderlich. Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den schutzwürdigen Moorböden zu berücksichtigen. Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen. Stark humose Böden sind sehr verdichtungsanfällig. Es sind beim Bau der PV-Freiflächenanlage besondere, geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, die die Schädigung der Böden verhindern. Bei moorigen, anmoorigen und ggf. auch bei stark humosen Böden sind als bodenschonende Maßnahme während der Bauphase Bodenplatten auszulegen. Der Eingriff ist auf den Eingriffsbereich und für den Bau notwendige Maßnahmen zu beschränken. Die Lagerung von Baumaterial und die Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen soll auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, ist nur unter geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig oder ist auf weniger empfindlichen Flächen zu planen.

Die Abgrenzung der Moorböden ist in der Planzeichnung dargestellt.

17. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Brekendorf nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

18. Auswirkungen der Planung

Der geplante PV-Park wird weitgehend von bereits vorhandenen Knicks und Feldhecken eingefasst. In Bereichen, in denen noch keine Eingrünung vorhanden ist, werden Knicks oder Feldhecken neu angelegt, um den PV-Park rundum einzugrünen. Die Einsehbarkeit und Wirkung auf das Landschaftsbild wird so deutlich reduziert. Keine Art der Stromerzeugung ist ohne Eingriff in die Landschaft möglich. Im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung wie zum Beispiel Windenergieanlagen oder Tagebau für Kohle ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch PV-Parks gering.

Im näheren Umfeld befindet sich keinerlei Wohnbebauung. Somit ist eine optische Wirkung, die als bedrängend wahrgenommen werden könnte, nicht gegeben. Auch die äußerst geringen Schallemissionen oder Schattenwurf kann nicht auf Aufenthaltsorte von Menschen einwirken.

Für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten wird der geplante PV-Park kein räumliches Hindernis darstellen. Für Amphibien, Reptilien und Insekten wird sich die Lebensraumsituation deutlich verbessern, da die Ackerflächen, die für die genannten Tiergruppen lebensfeindlich sind, in Dauergrünland, das extensiv bewirtschaftet wird, umgewandelt werden.

Teil II: Umweltbericht (Scoping)

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Büro für Landschaftsentwicklung, Kiel

SCOPING-PAPIER

Zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für das Gebiet nördlich der Straße Brekendorfer Moor, westlich der Kreisstraße 52 und östlich der A7

Unterlage zur Ermittlung des voraussichtlich erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Inhalt

1.	ERFORDERNIS EINER UMWELTPRÜFUNG MIT UMWELTBERICHT	2
2.	UNTERSUCHUNGSRAUM DER UMWELTPRÜFUNG	2
3.	LAGE UND ALLGEMEINE ANGABEN ZUM BESTAND IM PLANGEBIET	2
4.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR PLANUNG	3
5.	LANDSCHAFTSPLAN FÜR DAS GEMEINDEGEBIET DER GEMEINDE BREKENDORF	3
6.	UMWELTBEZOGENE FACHUNTERSUCHUNGEN, GUTACHTEN, FACHPLANUNGEN	5
6.1	Tabelle 1: Umweltbezogene Untersuchungen / Gutachten / Fachplanungen zum B- Planverfahren	6
7.	BESONDERE FRAGEN / AUFTRÄGE AN EINZELNE DIENSTSTELLEN	7
8.	ERMITTLUNG VORAUSSICHTLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	7
8.1	Tabelle 2: Checkliste zur Umweltprüfung (Scoping-Checkliste)	8

1. Erfordernis einer Umweltprüfung mit Umweltbericht

Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Brekendorf wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt und dementsprechend im Regelverfahren geführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert. Außerdem werden die nach § 1a BauGB benannten Vorschriften zum Umweltschutz angewendet, wozu auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 und 15 BNatSchG fällt.

Im vorliegenden Scoping-Papier werden die nach jetzigem Kenntnisstand zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen aufgeführt, die für das Planverfahren voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsbedarfe benannt sowie ggf. bereits vorliegende oder bekannte Gutachten, Untersuchungen und Umweltinformationen zusammengetragen.

Die Unterlage dient auch den vom Vorhaben berührten Behörden sowie ggf. hinzuzuziehenden Sachverständigen und Dritten als Informationsgrundlage.

Die vorzulegenden Unterlagen können noch sehr allgemein gehalten werden und müssen nicht den Anforderungen der Angaben des Umweltberichts nach § 2a BauGB und der Anlage 1 entsprechen. Das Scoping findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem sich die Planungen noch in einem sehr frühen Stadium befinden.

2. Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung bezieht sich auf den B-Plangeltungsbereich und wird im Bedarfsfall auf das ggf. betroffene Umfeld schutzgutbezogen erweitert.

3. Lage und Allgemeine Angaben zum Bestand im Plangebiet

Die Gemeinde Brekendorf, liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde östlich der Bundesautobahn 7. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes. Die Entfernung zum Hauptort beträgt ca. 1,5 km. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 14,6 ha.

Die Flächen des Geltungsbereiches grenzen im Norden, Süden und Westen an weitere Ackerflächen. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Kreisstraße 52, namentlich „Schleswiger Landstraße“, sowie ein kleines Waldstück. Die weitere nähere Umgebung ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst vier Ackerflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Konkret handelt es sich vorwiegend um artenreiches bis mäßig artenreiches Wirtschafts- und Feuchtgrünland. Im Südosten befindet sich ein als Biotop gesetzlich geschütztes Kleingewässer, in dessen nähere Umgebung das Grünland von Flatterbinsenbeständen dominiert wird. Im mittleren Teil des Geltungsbereiches sind teilweise Intensiväcker vorhanden, die mittig durch einen Ackerrandstreifen durchzogen werden. Das gesamte Gebiet wird ergänzend durch Knickstrukturen, Feldhecken, und Verkehrsbegleitgrün eingefasst und strukturiert. Am

nördlichen und südlichen Rand sind einige markante Überhälter vorhanden und im Norden und Osten existieren je ein Feldgehölz bzw. Gebüsch.

4. Allgemeine Angaben zur Planung

(vgl. Aufstellungsbeschluss vom 21.02.2023 und Vorentwurf B-Planzeichnung mit Teil B-Text)

Die Gemeinde Brekendorf, möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von regenerativen Energien zu leisten.

Daher ist die Gemeinde gewillt in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Die Planung sieht vor im Nordwesten des Gemeindegebietes die Errichtung eines circa 14,6 ha großen Solarparkes zu ermöglichen. Hierzu wird in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von regenerativen Energien ausgebaut werden soll. Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne, Landesentwicklungspläne und Regionalpläne gesteuert wird, indem in diesen Plänen „Vorranggebiete für die Windenergie“ verbindlich festgelegt werden, liegt es in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

Das Planvorhaben, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet, entspricht den bundes- und landesrechtlichen energiepolitischen Zielvorstellungen und leistet hierzu einen Beitrag.

5. Landschaftsplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Brekendorf

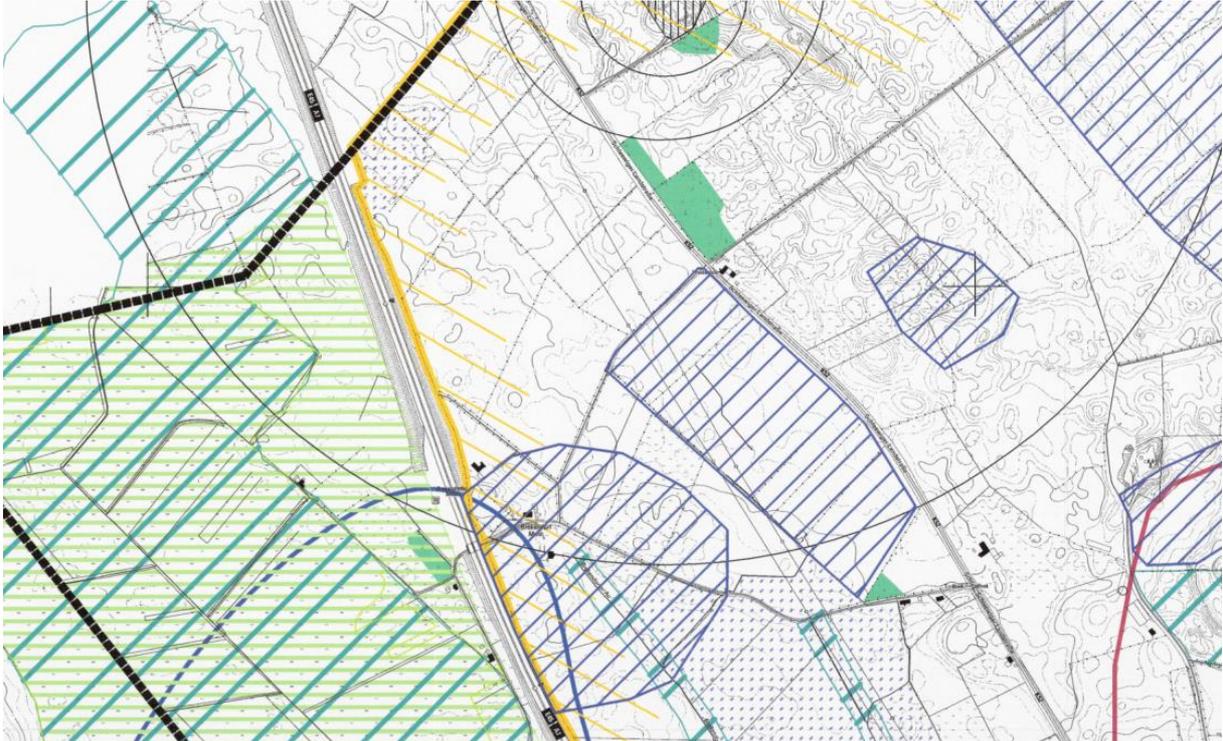
Die überörtlichen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes werden auf Landesebene in Schleswig-Holstein in einem **Landschaftsprogramm** dargestellt. Die örtlichen und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung insbesondere zu beachtenden Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in **Landschaftsplänen** dargestellt. Dabei sind die Landschaftspläne als mögliche naturschutzfachliche Ergänzung der von den Gemeinden aufzustellenden **Flächennutzungspläne** anzusehen.

Für die Gemeinde Brekendorf existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 sowie die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes, bei der es sich um eine thematische Fortschreibung (Thema Kies- und Sandabbau) aus dem Jahr 2014 handelt.



Der Landschaftsplan für die Gemeinde Brekendorf in seiner Urfassung aus dem Jahr 1998 enthält für den Geltungsbereich die nachfolgenden Darstellungen:

- Im Plangebiet sind zahlreiche Knicks und Gehölzreihen vorhanden.
- Im Plangebiet sind zahlreiche Gehölzarme Wälle vorhanden.
- Im Plangebiet befindet sich zwei gemäß § 15a LNatSchG geschütztes Biotop in Form eines Sonstigen Kleingewässers.
- Im Südwesten des Plangebietes ist eine gemäß § 7 LNatSchG zu schützende und zu erhaltende Baumreihe vorhanden.
- Im Nordwesten des Plangebietes ist ein gemäß § 7 LNatSchG geschütztes Biotop in Form von Feuchtgrünland vorhanden.



Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Brekendorf aus dem Jahr enthält für den Geltungsbereich ergänzend die nachfolgenden Darstellungen:

- Das Plangebiet befindet sich im „Naturpark Hüttener Berge“.
- Der nordwestliche Bereich des Plangebietes befindet sich teilweise in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.
- Das Plangebiet befindet sich laut Schutzbereichsanordnung vom 05.05.1992 im Schutzbereich einer Verteidigungsanlage mit Wirkung einer Nutzungsbeschränkung.
- Im Osten des Plangebietes ist ein Waldstück vorhanden.

6. Umweltbezogene Fachuntersuchungen, Gutachten, Fachplanungen

Die folgende Aufstellung Tabelle 1 dient der Übersicht über die zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 14 bereits vorliegenden, die bereits in Bearbeitung befindlichen sowie die nach jetzigem Kenntnisstands voraussichtlich noch erforderlichen Fachuntersuchungen, Gutachten und Fachplanungen.

6.1 Tabelle 1: Umweltbezogene Untersuchungen / Gutachten / Fachplanungen zum B-Planverfahren

Thema	Untersuchung / Gutachten/ Fachplanung	liegt bereits vor	ist in Bearbeitung	ist noch erforderlich	Ist nicht erforderlich
Vermessung	Lage- und Höhenplan mit Baumaufmaß, Vermessung Gehölz, Bäume, gesch. Biotope	X			
Baugrund, Grundwasser	Baugrund- und Grundwassererkundung				X
Bodenaltlasten	Altlastenerkundung, Gefährdungsbeurteilung Bodenverunreinigungen	X			
Bodenschutz	Bodenschutzkonzept				X
Kampfmittel	Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung			X	
Leitungsbestand	Leitungsauskünfte der Versorgungsträger			X	
Lärm	Schalltechnische Stellungnahme (zur Gewerbenutzung Eidelstedter Weg 99)				X
Verkehr	Verkehrsuntersuchung, Verkehrskonzept, Erschließungsplanung				X
Licht	Blendschutzgutachten o.Ä.	X			
Oberflächenentwässerung	Entwässerungskonzept, Versickerungs- und Ableitungsbedingungen				X
Biotopbestand	Biotop- und Biotoptypenkartierung mit Text und Karte	X (Karte)			
Baumschutzbelange	Baumbestandserfassung, Baumbilanzierung (Fällung / Ersatzbedarf) Kann entfallen				X
Eingriffsregelung	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, auch von Gehölzstrukturen			X	

Thema	Untersuchung / Gutachten/ Fachplanung	liegt bereits vor	ist in Bearbeitung	ist noch erforderlich	Ist nicht erforderlich
	Ausgleichsmaßnahmen intern / extern				
Grünordnung	Grünordnerische Festsetzungen und Empfehlungen		X		
Artenschutz	Artenschutzgutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung der vrs. Planfolgen (saP), artenschutzrechtliche Festsetzung/en		X		
Funktionsplanung	Städtebaulicher Funktionsplan		X		

7. Besondere Fragen / Aufträge an einzelne Dienststellen

- Leitungsauskünfte: Welche Sicherheitsabstände sind von den vorhandenen Hochspannungsfreileitungen einzuhalten?

8. Ermittlung voraussichtlicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle 2 (Scoping-Checkliste) sind die einzelnen Umwelt-Schutzgüter und Schutzgut-Aspekte aufgeführt. Es erfolgt eine vorläufige Einschätzung, ob nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit bzw. eine relevante Auswirkung auf den jeweiligen Schutzgutaspekt in Folge der Planung voraussichtlich zu erwarten ist, ob dies im Rahmen des Scoping noch zu klären ist, oder ob dies voraussichtlich nicht gegeben ist.

Es bedeuten dementsprechend in den Tabellen-Spalten A, B und C:

Spalte A: **X** = Betroffenheit voraussichtlich zu erwarten (positiv / negativ)

Spalte B: **?** = Betroffenheit zu klären

Spalte C: **X** = Betroffenheit voraussichtlich nicht zu erwarten oder

0 = Schutzgutaspekt ist nicht gegeben / nicht vorhanden

8.1 Tabelle 2: Checkliste zur Umweltprüfung (Scoping-Checkliste)

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit					
1.1 Lärmzunahme: - Gewerbelärm, Anlagenlärm - Kfz-Verkehrslärm			X		
1.2 Lärm: - Schienenverkehrslärm - Luftverkehrslärm - Sport-/ Spiel-/ Freizeitlärm			X		
1.3 Erschütterungen, sekundärer Luftschall		X			
1.4 Elektromagnetische Strahlung (Hochspannungsleitungen, Transformatoren, Funkmasten)			X		
1.5 Radioaktive Strahlung			X		
1.6 Verschattung (von Bestandsnutzungen und von geplanten Nutzungen)			X		
1.7 Risiko durch Unfälle und Katastrophen: - Binnenhochwassergefahr - Starkregenüberflutungsgefahr - Sturmflutgefahr			X		
1.8 Risiko durch Unfälle und Katastrophen: - Altlagerungen, Kampfmittel, Bombenblindgänger u.ä.			X		

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit				Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C			
2. Schutzgüter Fläche und Boden						
2.1 Flächenverbrauch für Siedlungs-, Gewerbe- und Er-schließungszwecke			X			
2.2 Inanspruchnahme landwirtschaftliche / gartenbau-lische Nutzfläche	X				Umweltprüfung	
2.3 Veränderung des Reliefs, der Geländehöhen, der Gelände-Topographie			X			
2.4 Zunahme der Bodenversiegelung, Verlust natürlicher Bodenfunktionen	X				Umweltprüfung	
2.5 Inanspruchnahme von gem. BBodSchG besonders geschützten Böden		X			Umweltprüfung	
2.6 Vorbelastung durch Bodenbelastungen und/oder Alt-lasten, baubedingte Bodenschadstoffmobilisierung			X			Klärungs-/Auskunftsbedarf (→ Untere Boden-schutzbehörde)
2.7 Bodenverunreinigung durch Schadstoffeinträge			X			
2.8 Industrielle/militärische Altstandorte			X			
2.9 Entstehung von schädlichen Bodengasen (Klei- / Torf-Zersetzung)			X			
3. Schutzgut Wasser						
3.1 Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Menge / Qualität / Güte)		X			Umweltprüfung	
3.2 Minderung der Grundwasserneubildung		X			Umweltprüfung	
3.3 Grundwasserunreinigung durch Schadstoff- und /oder Nährstoffeintrag			X			
3.4 Negative Auswirkungen auf Wasserschutz- und -schongebiete		X			Umweltprüfung	

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
3.5		X		Umweltprüfung	
3.6			X		
3.7			X		
4. Schutzgut Klima / Luft					
4.1	Veränderung bioklimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Vegetationsbestände, Frischluftgebiete	X		Umweltprüfung	
4.2	Beeinträchtigung / Behinderung von lokalen Windaustauschbahnen oder von nächtlichen Kaltluftströmungen	X		Umweltprüfung	
4.3	Zunahme von Stäuben und Luftschadstoffemissionen und -immissionen aus Gewerbenutzungen und Verkehr		X		
4.4	Luftqualitätsminderung durch Geruchsemissionen und -immissionen		X		
5. Schutzgut Pflanzen, Schutzgut Tiere					
5.1	Beeinträchtigung / Überplanung von Schutzgebieten und / oder Schutzobjekten i. S. v. §§ 23 bis 29 BNatSchG		X		
5.2	Beeinträchtigung / Verlust gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sowie anderer Wertbiotope	X		Umweltprüfung	

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
5.3 Beeinträchtigung / Verlust von ungeschützten Biotopen mittlerer Wertigkeit (Einzelbäume, Gebüsche, Staudensäume, Ruderaflure u.a.)	X			Umweltprüfung	
5.4 Beeinträchtigung / Überplanung von Wald i.S.d. LWaldG			X		
5.5 Betroffenheit besonders oder streng geschützter Pflanzenarten		X		Artenschutzprüfung	
5.6 Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tierarten		X		Artenschutzprüfung	
5.7 Auswirkungen auf Tierwelt durch übermäßige Zunahme von Lichtstrahlung im Außenraum			X		
6. Schutzgut Landschaftsbild					
6.1 Veränderung / Überformung / Verlust besonderer Landschaftsbildelemente		X		Umweltprüfung	
6.2 Beeinträchtigung von Blickachsen und / oder besonderen Sichtbezügen und / oder Standorten von besonderer Bedeutung für das Landschafts-/ Ortsbilderlebnis		X		Umweltprüfung	
6.3 Einfluss auf markante städtebauliche Elemente im Plangebiet und Umfeld		X		Umweltprüfung	
6.4 Beeinträchtigung auf Wohnumfeld, Erholungsfunktionen, Spiel- und Freizeitnutzungen		X		Umweltprüfung	
6.5 Beeinträchtigung von Freiraumverbundfunktionen		X		Umweltprüfung	
6.6 Einfluss auf regionale und / oder überregionale Velo-/Wanderwege-Routen		X		Umweltprüfung	
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter					
7.1 Betroffenheit von Bodendenkmalen, archäologischen Fundstätten		X		Umweltprüfung	

Schutzgutaspekt und mögliche Planfolgen	vorl. Einschätzung der Planungsbetroffenheit			Gutachten / Untersuchung	Bemerkungen / Fragen
	A	B	C		
7.2 Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten (Gebäude, Ensembles, Gartendenkmale u.ä.)			X		
7.3 Betroffenheit Sonstige Sachgüter			X		
8. Schutzgut Biologische Vielfalt					
8.1 Beeinträchtigung des Biotopverbundes		X		Umweltprüfung	
8.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X		Umweltprüfung	
9. Weitere Belange der Umweltprüfung					
9.1 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe, schwere Unfälle und Katastrophen		X		Umweltprüfung	
9.2 anderweitige Planungsmöglichkeiten und Planungsverzicht (Nullvariante)		X		Umweltprüfung	
9.3 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben		X		Umweltprüfung	
9.4 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)		X		Umweltprüfung	

19. Anhang

1. PV-Studie für das Amt Hüttener Berge, B2K dni
 - PV-Potenzialflächenanalyse für die Gemeinde Brekendorf, Stand: 26.05.2023
 - Gemeindliches PV-Standortkonzept der Gemeinde Brekendorf, Stand: 26.05.2023
2. Bericht zur PV-Studie, Stand: 09.05.2023
3. Biotoptypenkartierung, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 07.06.2024
4. Brutvolgekartierung, Büro für Landschaftsentwicklung, Stand: 28.10.2024
5. Vorentwurf des Modulbelegungsplans (VEP), Centroplan, Stand __.12.2024
6. Blendgutachten PVA Brekendorf, SONWINN, Stand: 22.09.2023
7. Schemaschnitt der Eingrünung im Südost, B2K, Stand: 04.07.2024
8. Schemaschnitt der Eingrünung an der K52, B2K, Stand 16.07.2024

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung
gebilligt.

Brekendorf, den

Unterschrift/Siegel

.....
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den __.__.2024

B2K
Architekten | Stadtplaner